

Gemeinde Böbrach - Rathausplatz 1 - 94255 Böbrach

Amtliche Bekanntmachung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. BayKommV

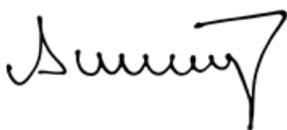
Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz und Art. 23 der Gemeindeordnung (i.d. aktuellen Fassung), hat der Gemeinderat Böbrach in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.09.2024 eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Böbrach (Kostensatzung) erlassen.

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 25.11.1999 außer Kraft.

Die Satzung liegt in der Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die oben genannte Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 123 Abs.1 Satz 1 GO i.V.m. der Bayerische Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV) sowie § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Böbrach amtlich bekannt gemacht.

Böbrach, 27.09.2024



Schönberger
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.09.2024

Abzunehmen am: 28.10.2024

Abgenommen am: _____